

Widmung von Straßen in der Stadt Preetz

Die Straße **Moorkoppel**, eingetragen im Grundbuch von Preetz, Flur 2, Gemarkung Wakendorf, Flurstück 263 (Teilfläche), wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 16 S. 631), ber. 2004, GVOBl. Nr. 6 S. 140, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilfläche, die im Bebauungsplan Nr. 102 als Verkehrsfläche festgesetzt ist, wird gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG **als Ortsstraße** eingestuft.

Die Teilflächen, die im Bebauungsplan Nr. 102 als Wanderwege festgesetzt sind, werden gemäß § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4a StrWG **als beschränkt öffentliche Straßen** eingestuft.

Die Teilflächen sind in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, besonders kenntlich gemacht. Der Bereich der Ortsstraße ist in roter Farbe mit XXX markiert. Die Bereiche der beschränkt öffentlichen Straßen sind in gelber Farbe mit OOO markiert. Der Lageplan kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Widmungsverfügung bei der Stadtverwaltung Preetz, Bahnhofstraße 27, Fachbereich 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Preetz, Bahnhofstraße 24/27, 24211 Preetz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Preetz, den 16.06.2021

(L.S.)

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin